

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Schulverein Dr.-Kurt-Schumacher Schule Reinheim e.V." und hat seinen Sitz in Reinheim. Der Verein ist unter der Nummer VR 82137 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Schulvereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Dr.-Kurt-Schumacher-Schule insbesondere finanziell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Austritt aus dem Schulverein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Schuljahres wirksam.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Schuljahres eintritt.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
  - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In dieser Weise einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung oder Wahl.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

(a) dem/der Vorsitzenden

dem/der Stellvertreter/in

dem/der Rechner/in

dem/der Schriftführer/in

(geschäftsführender Vorstand)

und gegebenenfalls

(b) drei Beisitzern, welche von

der Schulleitung der Dr.-Kurt-Schumacher-Schule

benannt werden

(erweiterter Vorstand)

(2) Der Vorstand zu (1) (a) wird von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der alte Vorstand zu (1) (a) bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandmitglieder zu (1) (a) können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Schulvereins erfolgt in der Regel nach Absprache zwischen dem Vorstand und der Schulleitung.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechner. Im Innenverhältnis erteilt der Vorstand dem Rechner Einzelvertretungsbefugnis für die Konten des Vereins und zur Ausstellung von Spendenbestätigungen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

(2) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein dürfen, vorzunehmen. Ihre Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Niederschrift**

Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Dr.-Kurt-Schumacher-Schule.

(2) Die Schulleitung hat das Vermögen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **Inkrafttreten**

Die Satzung des Fördervereins wurde durch Beschluss vom 26.11.2014 in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt.